

## WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN DES KONSORTIALVERTRAGS

[Stand 14.12.2020](#)

[Stand 16.12.2020](#)

### Verluste der bisherigen Betriebsgesellschaften (KE und UEK)

Neue Regelung	Bisherige Regelung
<p><b><u>Trägergesellschaft:</u></b></p> <p>Die Verluste werden entsprechend dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt.</p> <p style="text-align: center;"><b>50 : 50</b></p>	<p><b><u>Trägergesellschaft:</u></b></p> <p>Die Verluste werden entsprechend dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt.</p> <p style="text-align: center;"><b>50 : 50</b></p>
<p><b><u>Bisherige Betriebsgesellschaften (KE und UEK):</u></b></p> <p>Die Verluste der beiden Betriebsgesellschaften werden „gepoolt“ und sind dann nach einem festen Verteilerschlüssel auszugleichen.</p> <p style="text-align: center;"><b>LK Aurich =&gt; 70 %</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stadt Emden =&gt; 30 %</b></p>	<p><b><u>Bisherige Betriebsgesellschaften (KE und UEK):</u></b></p> <p>Jeder Konsorte trägt den Verlust „seines Krankenhauses“.</p> <p style="text-align: center;"><b>LK Aurich =&gt; Verlust UEK</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stadt Emden =&gt; Verlust KE</b></p>
<p><b><u>Begründung:</u></b></p> <p>Durch das Standortentwicklungskonzept wird sich die medizinische Versorgung, aber auch die wirtschaftliche Entwicklung der bisherigen Betriebsgesellschaften zwangsläufig verändern.</p> <p>Dies wird sich auf die Verlustentwicklung der bisherigen Betriebsgesellschaften auswirken. Nur durch eine Poolung des Gesamtverlustes und die Festlegung eines festen Verteilerschlüssels ist eine Umsetzung des Standortentwicklungskonzepts möglich.</p> <p>Eine Verschiebung von medizinischen Angeboten zwischen den einzelnen Standorten könnte zwar den Verlust insgesamt verringern, ohne eine Festlegung eines festen Schlüssels für den Verlustausgleich aber dazu führen, dass ein Konsorte höhere Verluste ausgleichen muss.</p> <p>Das Verhältnis 70:30 entspricht dem Verlustverhältnis zwischen den Betriebsgesellschaften der letzten Jahre.</p>	

## Aufsichtsrat

Neue Regelung		Bisherige Regelung	
Anzahl AR-Mitglieder insgesamt	12	Anzahl AR-Mitglieder insgesamt	12
- Geborene Mitglieder (LR und OB)	2	- Geborene Mitglieder (LR und OB)	2
- AN-Vertreter (DrittelbG)	4	- AN-Vertreter (DrittelbG)	4
- Vom LK Aurich benannt	3	- Vom LK Aurich benannt	3
- Von der Stadt Emden benannt	3	- Von der Stadt Emden benannt	3
<p>Es wurde neu aufgenommen, dass es sich bei denen vom Landkreis Aurich bzw. von der Stadt Emden benannten Mitglieder um ausgewiesene Fachexperten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens handeln muss.</p> <p>Zur Klarstellung wurde neu aufgenommen, dass die Konsorten <u>in eigener Verantwortung</u> im Rahmen eines gesonderten Kriterienkatalogs die Anforderungen an die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder weiter konkretisieren.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Professionalisierung des AR</li> <li>- Fachliche Kontrolle der Geschäftsführung</li> <li>- Haftender AR</li> </ul>		<p>Bisher wurden keine Anforderungen an die von der Stadt Emden und dem Landkreis Aurich entsandten Vertreter*innen gestellt.</p>	

## Gesellschafterversammlung

Neue Regelung		Bisherige Regelung	
Anzahl Mitglieder insgesamt	22	Anzahl AR-Mitglieder insgesamt	6
- Geborene Mitglieder (LR und OB)	2	- Geborene Mitglieder (LR und OB)	2
- Vom LK Aurich benannt	10	- Vom LK Aurich benannt	2
- Von der Stadt Emden benannt	10	- Von der Stadt Emden benannt	2
- Grundmandat			
- Zuhörerrecht Fraktionslose			
<p>Berichtspflicht des Geschäftsführers an die Gesellschafterversammlung wie an den Aufsichtsrat analog 90 Abs. 1 AktG</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.</li> <li>2. Die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.</li> <li>3. Den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft.</li> <li>4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.</li> </ol> <p>Um kontinuierliche Berichtszeitpunkte zu ermöglichen, ist folgender Satz neu aufgenommen worden: <u>Grundsätzlich tagt die Gesellschafterversammlung quartalsweise.</u></p> <p style="text-align: center;">-</p>			
<p><u>Begründung:</u></p> <p>Es soll die Wahrnehmung der Eigentümerrechte durch die politischen Vertreter*innen gestärkt werden.</p>			

## Erneute Entscheidung der Konsorten über Projektfortführung

---

Neue Regelung	Bisherige Regelung
<p>Neue Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung des Projektes Zentralklinikum:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>⇒ Nach Vorliegen einer bestandskräftigen Entscheidung des MS über den Antrag auf Investitionsförderung für das Bauvorhaben Zentralklinikum</li><li>⇒ Die Entscheidung ist auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu treffen; dabei müssen die Kosten, Fördermittel und der jeweilige Eigenanteil der Konsorten in einem Verhältnis stehen, das für die Konsorten wirtschaftlich tragbar ist.</li></ul>	<p>Neue Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung des Projektes Zentralklinikum:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>⇒ Wenn die (...) Investitionssumme von 250.000.000,00 € (...) um mehr als 5% (...) überschritten wird.</li></ul>
<p><u>Begründung:</u></p> <p>Nicht die (Brutto)-Investitionssumme ist entscheidend für die Umsetzung des Projektes, sondern die Wirtschaftlichkeit. Diese wiederum ist abhängig von der (Netto)-Investitionssumme (Investitionskosten – Förderung).</p>	